

27. November 1996

43 C

2 8 6 4 **Naturschutzgebiet Schalenberg, Gemeinde Rüschegg**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1400 m ü.M. gelegene Hochmoor Schalenberg in der Gemeinde Rüschegg sowie das für sein Weiterbestehen notwendige Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.



II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung der intakten Hochmoorteile sowie der charakteristischen Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenarten;
 - den Schutz des erforderlichen Umfeldes für das Weiterbestehen des Hochmoores
 - die Erhaltung der Flachmoore von nationaler Bedeutung und
 - die Regenerierung der beeinträchtigten Hochmoorteile.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf dem Schutzplan 1:5'000 vom 30. September 1996 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Rüschegg: Grundbuchblatt-Nr. 125 (teilweise).

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - c) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - d) das Aussetzen von Tieren;
 - e) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - f) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - g) das Einbringen von Pflanzen;
 - h) das Durchführen von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - i) das Reiten;

- j) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - k) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - l) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - m) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - n) der Einsatz von Gülle, Handelsdünger und Pflanzenbehandlungsmitteln und
 - o) Aufforstungen.
5. In der Zone A ist zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen in der Zone B;
 - c) der Holzabtransport über die Zone A bei gefrorenem Boden oder tragfähiger Schneeschicht und
 - d) das Betreten der Zone A für die Nachsuche und für die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 8. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
- 9. Ausserhalb der Zone A gelten für die Jagd die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
- 13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

